



# A m t s b l a t t

## für die

### Gemeinde Heek

---

Jahrgang 28	Ausgegeben: Heek, den 21.11.2022	Nr. 15/2022
----------------	-------------------------------------	----------------

---

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	18.11.2022	Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 79 Pfingsfeld der Gemeinde Heek	2-3
2	18.11.2022	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Nienborg	4-5

---

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb:	Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer). Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter <a href="http://www.heek.de">www.heek.de</a> bereit.

---

**Satzung über die Veränderungssperre  
für den Bereich des in Aufstellung befindlichen  
Bebauungsplans Nr. 79 Pfingsfeld der Gemeinde Heek**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2007 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) und den Vorschriften des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 09.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan Nr. 79 Pfingsfeld aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde gleichzeitig für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen. Die Satzung über diese Veränderungssperre wurde am 01.07.2020 im Amtsblatt der Gemeinde Heek veröffentlicht und ist am 01.07.2022 außer Kraft getreten.

Die Gemeinde Heek erlässt die Veränderungssperre erneut bis zum 30.06.2023

**§ 2**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt zentral im Ortsteil Heek und umfasst folgende Grundstücke:  
Gemarkung Heek, Flur 56, Flurstücke: 116, 117, 78, 79, 81, 82, 84 tlw., 175, 88, 89, 90, 91, 182 teilw., 93 teilw.  
(Katasterstand: Januar 2020).
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Im Zweifel geht der Lageplan der Umschreibung des Geltungsbereiches in Abs.1 vor.

**§ 3**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch am 30.09.2023. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

#### **Hinweise:**

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 007 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

#### **Übereinstimmungsbestätigung**

Der Wortlaut des Beschlusses vom 09.11.2022 zur Satzung über eine Veränderungssperre stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 09.11.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs.1 BauGB in der Gemeinde Heek vom 24.06.2020 wird hiermit gem. § 2 Abs.4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung, i.V. mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04. November 1999, in der Fassung vom 17.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, den 18.11.2022

  
(Weilinghoff)  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über die Offenlegung einer Grenzniederschrift  
in der Gemarkung Nienborg**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Nienborg, Flur 24, Flurstück 523. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Nienborg an der Wichumer Straße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Nienborg, Flur 21, Flurstück 220. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück 523 an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 08.11.2022 zur Geschäftsbuchnummer 22506 in der Zeit

vom **01.12.2022 bis 01.01.2023**

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Stör, Mümken und Gurok

Rathausstraße 2, 59555 Lippstadt während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr – Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02941-5200 erfolgen.

**Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter [www.heek.de](http://www.heek.de) einsehbar.

Lippstadt, 14.11.2022

gez. Dipl.-Ing. Norbert Mümken, ÖbVI

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorliegendes Schreiben vom Vermessungsbüro Stör Mümken und Gurok wird hiermit gem. § 2 Abs.4 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung, i.V. mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04. November 1999, in der Fassung vom 17.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Heek, den 18.11.2022

  
(Weilinghoff)  
Bürgermeister